

Reitordnung

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet. Während des Reitunterrichts sind die Reitschüler im Rahmen einer Sportunfallversicherung versichert. Privatpferde müssen haftpflichtversichert sein.
2. Die Reitanlage steht an Wochentagen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Stallruhezeiten - Wochentags nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nach 20.00 Uhr- sind einzuhalten. Ausnahmen sind lediglich zum Ab- und Antransport von reitsportlichen Veranstaltungen gestattet, sowie zu vom Reitlehrer festgesetzte Zeiten für Unterrichtsstunden oder Lehrgängen.

Zur Zeit des Voltigier-Unterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.

3. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bandentür „Tür frei, bitte!“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
4. Während der für den Unterricht festgesetzten Zeiten ist ausschließlich den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Es besteht Reitkappenpflicht!
5. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte des Zirkels.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- oder Galoppreitende freizumachen, hierbei ist ein Abstand von ca. 2 Metern zu halten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird an der Innenseite vorbei geritten.
8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
9. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach gewissen Zeiträumen (ca. 5 bis 7 Minuten) mit dem Kommando „Bitte Handwechsel“ diesen an, gebietet ein Schall- oder Sichtzeichen „Handwechsel“, so ist sofort ein Handwechsel vorzunehmen.
10. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis aller weiteren anwesenden Reiter zulässig.
Beim Springen besteht grundsätzlich Reitkappenpflicht.
11. Die Benutzung der Hindernisse, ausgenommen die nur für Turniere bestimmten Hindernisse, steht allen Reitern frei. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich an den vorgesehenen Platz zurückzustellen. Für fahrlässig entstandene Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf, außerdem sind Schäden sofort zu melden.
12. Bei Ausritten von Abteilungen ist den Anweisungen des Reitlehrers oder seines Vertreters Folge zu leisten. Auf öffentlichen Wegen und Straßen sind die Vorschriften der StVO zu beachten. Fußgängerwege, die als solche durch Schilder markiert sind, dürfen keinesfalls benutzt werden. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist durch Wahl einer entsprechenden Gangart zu vermeiden, dass diese erschreckt, behindert, belästigt oder gefährdet werden.

Reiten außerhalb der Wege über Wiesen, Felder. und durch Wälder ist nur mit Erlaubnis der Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten zulässig.

13. Der Reitunterricht auf Schulpferden sowie auf Privatpferden (soweit es gewünscht wird) wird durch den vom Verein genehmigten Reitlehrer durchgeführt. Reitstunden auf dem Reitgelände gegen Bezahlung werden ebenfalls ausschließlich durch vom Verein genehmigte Reitlehrer durchgeführt.
14. Das Stallpersonal handelt ausschließlich auf Anweisung des Vorstandes. Wünsche und Anregungen sowie Kritik werden nur an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal gerichtet.
15. Vor dem Herausführen der Pferde aus dem Stall und aus der Reitbahn sind die Hufe zu reinigen. Nach Benutzung der Reitbahn ist diese von Pferdeäpfeln zu reinigen und der Durchgang und die Stallgasse zu fegen.
16. Das Freilaufenlassen der Pferde in der Reitbahn ist nicht gestattet.
17. Das Longieren in der Reithalle und auf dem Dressurplatz ist untersagt.
18. Das Auflegen von Sätteln und dergl. sowie das Sitzen auf der Bande ist verboten.
19. Die Bandentüren sind behutsam zu öffnen und zu schließen. Ein Auf- und Zuschlagen ist zu vermeiden.
20. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist strengstens verboten.
21. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume untersagt.
22. Lichtquellen (Hallen-, Stallgassen-, Sattelkammer-, Toilettenbeleuchtung etc.) sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
23. Der Turnierplatz (Rasenplatz) ist für alle Pferde gesperrt, dies gilt auch für den Grünstreifen südlich vom Turnierplatz, auf dem sich das Richterhäuschen befindet.
24. Pferde, die zur Westweide geführt werden, müssen rechts am Dressur- und Turnierplatz und möglichst dicht an den Bäumen entlang geführt werden.
25. Alle Anträge und Beschwerden, soweit sie den Reitbetrieb betreffen, sind an den Vorstand zu richten.
26. Diese Reitordnung gilt nicht als Maßregelung der Reitanlagenbenutzer, sie dient dazu, der Gemeinschaft sowie dem einzelnen Benutzer dieser Anlage Spielregeln aufzuführen, ohne die wir keinen reibungslosen Reitbetrieb gewährleisten können.
27. Wer trotz Verwarnung gegen die Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Reitordnung vom 25. 1. 1974

Neufassung vom 20. 9. 1999

Überarbeitet am 16. 1. 2009

Überarbeitet am 26. 1. 2016

Überarbeitet am 17. 1. 2020

Der Vorstand

Reit-, Zucht- u. Fahrverein Stadthagen e.V.